

Vorblatt

Problem:

Mit der letzten Änderung des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, mit dem Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 134/2008, wurde das Studienbeitragssystem an den Pädagogischen Hochschulen maßgeblich umgestaltet. So werden künftig nur mehr zwei Gruppen von Studierenden einen Studienbeitrag zu entrichten haben, und zwar

1. österreichische Staatsbürger, EU-Bürger oder Personen, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, sofern sie die vorgesehene Regelstudienzeit pro Studienabschnitt um ein bzw. zwei Semester überschreiten sowie
2. Drittstaatenangehörige, auf die kein völkerrechtlicher Vertrag anwendbar ist, der dieser Personengruppe denselben Berufszugang gewährt wie inländischen Studierenden.

Die Hochschul-Studienbeitragsverordnung, BGBl. II Nr. 245/2007, ist an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Ziel:

Die Anpassung der Hochschul-Studienbeitragsverordnung an die geltende Rechtslage.

Inhalt /Problemlösung:

Die Änderung enthält Bestimmungen zur Ermittlung der beitragsfreien Zeit und über die künftige Gestaltung der Anmeldung zum Studium.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch eine dem Entwurf entsprechende Verordnung entstehen keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich. Die Auswirkungen sind bereits durch die Gesetzesänderung herbeigeführt worden.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen in konsumentenpolitischer und sozialer Hinsicht. Auswirkungen sozialer Hinsicht sind bereits durch die Gesetzesänderung herbeigeführt worden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 24. September 2008 eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002, des Hochschulgesetzes 2005 sowie des Studienförderungsgesetzes 1992 beschlossen, wonach das Studienbeitragsystem an den österreichischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen neu geregelt wird.

Künftig werden Studierende von Lehramtsstudien an Pädagogischen Hochschulen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU-Bürger sind, oder Personen, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, einen Studienbeitrag für ein Erststudium an einer Pädagogischen Hochschule nur dann zu entrichten haben, wenn sie die Regelstudienzeit (§ 40 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005) pro Studienabschnitt um je ein Semester überschritten haben. Wird der erste Studienabschnitt jedoch in der Regelstudienzeit absolviert, so erhöht sich die beitragsfreie Frist für den 2. Abschnitt um ein weiteres Semester.

Die Höhe des Studienbeitrages blieb mit 363,36 Euro unverändert. Auch die zehnprozentige Erhöhung dieses Beitrages bei Einzahlung innerhalb der vom Rektorat festzusetzenden Nachfrist blieb erhalten. Gänzlich entfallen ist jedoch die doppelte Beitragshöhe von 726,72 Euro für Drittstaatenangehörige, auf die kein völkerrechtlicher Vertrag wie oben beschrieben anwendbar ist. Diese werden in Zukunft für jedes Semester ihres Studiums einen Studienbeitrag in der einfachen Höhe zu entrichten haben.

Darüber hinaus wurde die Reihe der Erlassstatbestände um die Fälle der Verhinderung auf Grund von Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Erwerbstätigkeit sowie einer Behinderung erweitert. Die Konventionsflüchtlinge sind hingegen nun unter denselben Voraussetzungen wie österreichische Staatsbürger beitragspflichtig. Die Notwendigkeit für eine detailliertere Ausführung der einzelnen Erlassstatbestände wird im Rahmen dieser Verordnung nicht gesehen, zumal § 71 des Hochschulgesetzes 2005 auch jetzt schon vorsieht, dass dem Antrag auf Erlass des Studienbeitrages die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise beizufügen sind.

Die den Pädagogischen Hochschulen durch den Entfall der Studienbeiträge entgehenden Einnahmen werden diesen im Rahmen eines Studienbeitragsersatzes zur Verfügung gestellt. Somit wird es zu keiner Verringerung des Budgets der Pädagogischen Hochschulen kommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Studienbeitragsverordnung an die kürzliche Novelle des Hochschulgesetzes 2005 und den damit verbundenen Änderung in Bezug auf die Studienbeiträge entstehen keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt. Auch auf der Ebene der Pädagogischen Hochschulen wird der Verwaltungsaufwand weitgehend unverändert bleiben; der Wegfall der Einhebung der Studienbeiträge wird sich mit der laufenden Überprüfung der Studiendauer der Studierenden die Waage halten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 - Geltungsbereich)

Die Verordnung regelt die Studienbeiträge an den Pädagogischen Hochschulen und gilt daher nur für jene Studierenden, die einen Studienbeitrag zu entrichten haben. Dabei handelt es sich um solche, die die Voraussetzung des § 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 nicht erfüllen. Das sind Studierende, die

- a) entweder österreichische Staatsbürger bzw. EU-Bürger sind oder auf die ein völkerrechtlicher Vertrag bezüglich der Gleichwertigkeit des Berufszuganges anwendbar ist, die jedoch die beitragsfreie Zeit überschritten haben oder
- b) Drittstaatenangehörige sind, auf die kein völkerrechtlicher Vertrag bezüglich der Gleichwertigkeit des Berufszuganges anwendbar ist.

§ 1 Abs. 5 legt fest, dass die Bestimmungen des § 71 des Hochschulgesetzes 2005 über den Erlass des Studienbeitrages durch diese Verordnung unberührt sind und die Würdigungs- und Entscheidungsbefugnis des Rektorats in vollem Umfang bestehen bleiben.

Zu Z 2 (§ 1a – Ermittlung der beitragsfreien Zeit):

Die Pädagogischen Hochschulen haben von Amts wegen die beitragsfreie Zeit jeder bzw. jedes Studierenden, die oben unter Z 1 lit. a genannt sind, festzustellen.

Dies betrifft sowohl ordentliche als auch außerordentliche Studierende. Anders als im Universitätsbereich, wo bei dieser Qualifikation nicht auf die Studierenden sondern auf die Studien abgestellt wird (demnach sind außerordentliche Studien Universitätslehrgänge und einzelne Lehrveranstaltungen), können außerordentliche Studierende an Pädagogischen Hochschulen auch ein Lehramtsstudium betreiben – wenngleich nicht beenden. Den Status einer oder eines außerordentlichen Studierenden besitzen sie deswegen, weil sie die gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen nicht erfüllen (§ 61 des Hochschulgesetzes 2005). Sie sind ordentlichen Studierenden hinsichtlich des Studiums gleichgestellt, es gibt daher keinen Grund, bezüglich der beitragsfreien Zeit eine Differenzierung zu den ordentlichen Studierenden vorzusehen.

Wechselt eine Studierende oder ein Studierender den Standort der Pädagogischen Hochschule und bzw. oder das Lehramtsstudium, so werden für die Berechnung der beitragsfreien Zeit nur jene Semester berücksichtigt, die auf das Studium im Sinne des § 56 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 angerechnet werden können. Auf diese Weise wird auf die unterschiedlichen Curricula der Pädagogischen Hochschulen Bedacht genommen. Ebenso verhält es sich bei der Anrechnung von erfolgreich absolvierten Studien bzw. Studienteilen, zB im Rahmen eines Erststudiums oder eines (Hochschul-)Lehrganges.

Abs. 3 legt fest, dass der zweite Studienabschnitt dann beginnt, wenn sämtliche Prüfungen des ersten Studienabschnitts absolviert wurden, wobei dies bis zum Ende der Nachfrist eines Semesters möglich ist. Die Zeit bis zum Ende der Nachfrist wird noch dem letzten Semester des ersten Studienabschnitts zugerechnet.

Lässt sich eine Studierende oder ein Studierender gem. § 58 des Hochschulgesetzes 2005 beurlauben, so entfällt die semesterweise Inskription, während die Zulassung aufrecht bleibt. Die Zeiten der Beurlaubung sind für die Berechnung der beitragsfreien Zeit nicht zu berücksichtigen, da dies zu einer nachteiligen Behandlung dieser Studierenden führen würde. Bei Miteinbeziehung dieser inaktiven Semester würde nämlich die Beitragspflicht früher ausgelöst.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 – Einhebung des Studienbeitrages):

§ 2 Abs. 1 wird sprachlich dahingehend angepasst, dass der Studienbeitrag nun nicht mehr regulär eingehoben wird, sondern nur bei Vorliegen der Voraussetzungen.

§ 2 Abs. 3 (Studium an mehreren Pädagogischen Hochschulen) muss nicht geändert werden, da diese Bestimmung in der geltenden Fassung ohnehin zum richtigen Ergebnis führt: Bei Betreiben mehrerer beitragspflichtiger Studien an mehreren Pädagogischen Hochschulen hat die oder der Studierende die Wahl, an welcher Pädagogischen Hochschule sie oder er den Studienbeitrag entrichtet. Die anderen anspruchsberechtigten Pädagogischen Hochschulen erhalten einen dem Studienanteil entsprechenden Teil des Studienbeitrages (§ 2 Abs. 3).

Es ergibt sich bereits aus der Formulierung des § 2 Abs. 1, dass diese Wahlmöglichkeit der oder des Studierenden nicht besteht, wenn die Beitragspflicht nur bei einem von mehreren Studien entstanden ist, diesfalls hat jene Pädagogische Hochschule, an der die Beitragspflicht besteht, den Studienbeitrag in vollem Umfang zu erhalten.

Zu Z 4 (§ 4 – Anmeldung zum Studium)

§ 4 Abs. 1 enthält – ähnlich wie § 2 Abs. 1 – eine Klarstellung dahingehend, dass der Studienbeitrag nun nicht mehr regulär eingehoben wird, sondern nur bei Vorliegen der Voraussetzungen. Liegt eine Beitragspflicht vor, so kann die Anmeldung zum Studium nur wirksam erfolgen, wenn der Studienbeitrag entrichtet wurde (§ 55 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005). Die Einhebung erfolgt diesfalls gemeinsam mit dem Studierendenbeitrag und einem allfälligen Sonderbeitrag.

Betreibt eine Studierende oder ein Studierender Studien an zwei oder mehreren Pädagogischen Hochschulen und ist bezüglich jedes Studiums eine Beitragspflicht entstanden, so hat die oder der Studierende die Bezahlung des Studienbeitrages an einer Pädagogischen Hochschule bei der oder den anderen Pädagogischen Hochschulen zu belegen. Zur Wahlmöglichkeit siehe oben unter Z 3.

Abs. 3 unterscheidet sich von der geltenden Fassung nur dadurch, dass die Einzahlung des Studienbeitrages für die Anmeldung zum gemeinsam eingerichteten Studium nicht mehr zwingend vorgesehen ist. Besteht eine Beitragspflicht für ein gemeinsam eingerichtetes Studium, so ist die Anmeldung dazu nur wirksam, wenn der Studienbeitrag entrichtet wurde.

Zu Z 5 (§ 6 – Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten dieser Änderung ist mit 1. März 2009 vorgesehen und entspricht damit der gesetzlichen Vorgabe des § 80 Abs. 4 des Hochschulgesetzes 2005.